



Neustädter Kreisblatt.

ersch. wöchentlich [Sonntags]
in der Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o. S., den 17. März.

[Pränumerationspreis 20 Sgr.
für das ganze Jahr.]

Berordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der königlichen Regierung zu Duppeln veröffentliche ich hierdurch, daß die Stelle eines Kreisbau-Beamten, welche bisher der königliche Baumeister Herr Legiehn zu Leobschütz verwaltet hat, vom heutigen Tage ab dem von Rosenberg nach Leobschütz versetzten königl. Kreis-Baumeister Herrn Runge übertragen worden ist.

Neustadt, den 15. März 1866.

Der königliche Landrath.

Bekanntmachung.

Der Lagedarbeiter Johann Mitulla aus Friedersdorf ist ermittelt und dadurch meine Kreisblatt-Berstattung vom 1. Dezember v. J. (Stück 48 Seite 267) erledigt.

Neustadt, den 15. März 1866.

Der königliche Landrath.

Steckbrief. Der Dienstknecht Johann Wollny aus Neudorf, welcher sich vom 1. Januar d. J. ab mit Annahme des Miethgeldes in Hinterdorf vermietet gehabt, den Dienst nicht angetreten hat und daher mangelsweise in denselben hat abgeführt werden sollen, ist am 10. d. M. auf dem Transporte entsprungen. Derselbe ist, wo er betroffen werden sollte, aufzugreifen und an mein Amt einzuliefern.

Neustadt, den 15. März 1866.

Der königliche Landrath.

Berlin.

Bekanntmachung.

Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglicher Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf § 15 des Reglements vom 21. Dezember 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preussischen Postgebiets und des deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Beförderung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stemmen, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktieren,